

**TOP 6: Soziale Wohnraumförderung**

**hier: Befassung des Ministerrates mit der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus im Programmjahr 2021 (VV Sozialer Wohnungsbau 2021) nach der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89b der Landesverfassung**

- Ministerium der Finanzen -

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat billigt die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus im Programmjahr 2021 (VV Sozialer Wohnungsbau 2021).
2. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird im Anschluss an die Ministerratsbefassung entsprechend Ziffer II 2 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung durch die Ministerin der Finanzen über die beabsichtigte Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung Sozialer Wohnungsbau 2021 informiert.

**Erläuterungen:**

Mit dem am 4. April 2019 in Kraft getretenen Artikel 104d Grundgesetz (GG) hat der Bund die Möglichkeit erhalten, den Ländern zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. Die nähere Ausgestaltung wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern geregelt. Auf dieser Grundlage hatte der Bund mit den Ländern die „Verwaltungsvereinbarung über den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 2020 (Art. 104d des Grundgesetzes)“ abgeschlossen. Nun steht der Abschluss der Verwaltungsvereinbarung für das nächste Programmjahr 2021 an. Die Bezeichnung

der Vereinbarung für das Programmjahr 2021 wurde in Anlehnung an die VV Städtebauförderung präziser gefasst; zugleich wird die Bezeichnung „VV Sozialer Wohnungsbau 2021“ als amtliche Abkürzung definiert.

Der Bund stellt den Ländern für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus für das Programmjahr 2021, wie bereits für das Programmjahr 2020, einen Verpflichtungsrahmen in Höhe von insgesamt einer Milliarde Euro bereit. Die Verteilung soll wie bei der vorherigen Verwaltungsvereinbarung nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgen, so dass auf Rheinland-Pfalz 48,2459 Mio. Euro entfallen.

Die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung ist erforderlich, um diese Finanzhilfen des Bundes erhalten zu können.